

**Satzung über die Genehmigung, Gestaltung und Anbringung von
nichtamtlichen Werbeanlagen und Hinweisschildern**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sowie §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung vom 24.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Gestaltung und Aufstellung bzw. Anbringung von nichtamtlichen Hinweisschildern auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Weyhausen, an den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, an den Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Nichtamtliche Hinweisschilder, nachfolgend Hinweisschilder genannt, sind alle ortsfesten Schilder im öffentlichen Verkehrsraum, die dem Hinweis auf ein Gewerbe, einer touristischen Einrichtung oder einer freiberuflichen Tätigkeit dienen.

§ 2 Gestaltung

- (1) Hinweisschilder sind entsprechend dem Muster in einer Größe von 70 cm x 15 cm zu gestalten.

- (2) Hinweisschilder sind aus Aluminium und haben eine blaue Grundfarbe. Sie sollen retroreflektierend ausgerüstet sein. Schrift und Piktogramm sind weiß. Für öffentliche Hinweisschilder ist die Grundfarbe weiß mit schwarzer Schrift.

- (3) Gemeindeeigene Hinweisschilder sowie die von der Samtgemeinde Boldecker Land bleiben in ihrer vorhandenen Form erhalten.

§ 3 Anzahl der Schilder

- (1) Durch die einheitliche Gestaltung der Hinweisschilder soll die Orientierung für Ortsfremde und die Leichtigkeit des Verkehrs gefördert und störende Häufung von unterschiedlichen Schildern auf engstem Raum vermieden werden.
- (2) Die Anzahl der Schilder ist auf das für die Orientierung der ortsfremden Verkehrsteilnehmer unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- (3) An einem Straßennamenpfosten oder Mast dürfen höchstens drei Schilder befestigt werden.

§ 4 Anbringung

- (1) Zulässig ist die Art der Anbringung in folgender Form:
- Anbringung am Lichtmast
 - Anbringung am gesondert aufgestellten Schilderpfosten
 - Anbringung an vorhandenen Straßennamenpfosten

Die Anbringungsart ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten am Anbringungsort.

- (2) Die Schilder sowie die Aufstellvorrichtungen sind unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit auszuführen.
Als Pfosten sind verzinkte Rundpfosten, oben verschlossen, zulässig. Der Mast ist für die Anbringung von drei Schildern in Bezug auf Höhe und Statik auszulegen. Jedes Schild ist einzeln zu befestigen. Es sind nichtrostende Metallschellen oder -bänder zu verwenden. Bei Anbringung am Licht- oder Straßenmast ist die Schellenfarbe an die Farbe des Mastes anzupassen.
- (3) Für die Anbringung sind 2,50 m Mindesthöhe Unterkante Schild einzuhalten. Im begründeten Ausnahmefall kann abhängig vom Standort 2,20 m Mindesthöhe Unterkante Schild genehmigt werden.
- (4) Hinweisschilder bzw. Pfosten für Hinweisschilder werden nur durch die Gemeinde errichtet.

§ 5 Verfahren

- (1) Anträge auf Errichtung von Hinweisschildern können von allen Einwohnern/-innen an die Gemeindeverwaltung gestellt werden.
- (2) Die Beschaffung von beantragten Hinweisschildern und ggf. Pfosten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Antragsteller.
- (3) Der Antrag auf Errichtung eines Hinweisschildes ist ein Entwurf des Schildes oder, falls ausreichend, der Beschriftung beizufügen. Ferner ist der zur Anbringung gewünschte Mast oder Pfosten anzugeben oder ggf. der Ort für einen zu errichtenden neuen Pfosten.

§ 6 Genehmigung

- (1) Voraussetzung für die Genehmigung eines Antrages auf Errichtung eines Hinweisschildes sind die straßenrechtliche Unbedenklichkeit sowie die Wahrung der Verkehrssicherheit am beantragten Standort. Die Genehmigung wird durch die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen ausgestellt oder versagt.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung eines Hinweisschildes ist gemäß dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (3) Die Genehmigung ist begrenzt auf 3 Jahre gültig und muss nach Ablauf dieser 3 Jahre vom Antragsteller erneut beantragt werden. Sollte kein neuer Antrag erfolgen, wird das entsprechende Hinweisschild demontiert.

§ 7 Kosten

- (1) Für die Genehmigung nach § 6 wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- (2) Neben der Gebühr nach Absatz 1 werden Auslagen für die Beschaffung von Hinweisschildern und ggf. Pfosten sowie die Anbringung in tatsächlich angefallener Höhe erhoben.
- (3) Öffentliche Hinweisschilder von Behörden sind von der Gebühr, nicht aber von den Auslagen befreit.
- (4) Gebühren- bzw. Auslagenpflichtiger ist der Antragsteller oder die Antragstellerin. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung des Antrages. Die Auslagenerstattungspflicht entsteht mit Entstehen der Auslagen. Gebühren und Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Forderungsbescheides fällig.

§ 8 Übergangsregelung

Genehmigungen für Hinweisschilder die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, bleiben für eine Übergangsfrist von 3 Jahren nach Inkrafttreten gültig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Genehmigung, Gestaltung und Anbringung von nichtamtlichen Werbeanlagen und Hinweisschildern vom 17.01.2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Weyhausen, 08.07.2013

Klose
Bürgermeisterin

(L. S.)
